

§ 3 Zweckbestimmung und Nutzung

1. Die in den Gebäuden Herrenstraße 24–28 untergebrachten städtischen Einrichtungen (Stadtbibliothek, Kellertheater, Musikschule und Jugendtreff) und deren Angebote sowie Veranstaltungen stehen im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen der Allgemeinheit zur Verfügung, wobei ein besonderer Schwerpunkt im Kinder-, Jugend- und Familienbereich liegt.
2. Das Gelände des Kulturforums dient dem Betrieb der unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen sowie der Tiefgarage und dem damit verbundenen Aufenthalt der Benutzerinnen und Benutzer dieser Einrichtungen. Das Gelände des Kulturforums kann darüber hinaus nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung von der Allgemeinheit betreten und genutzt werden. Die Durchführung von Veranstaltungen auf dem Gelände ist nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Rastatt möglich.

§ 4 Benutzung

1. Das Gelände des Kulturforums sowie die dortigen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und ordentlich zu hinterlassen. Benutzerinnen und Benutzer haben das Gelände sauber zu halten und Beschädigungen zu vermeiden. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
2. Der Aufenthalt auf dem Gelände ist täglich zwischen 7 und 22 Uhr gestattet. Außerhalb dieser Zeiten ist ein Aufenthalt ohne vorherige Genehmigung der Stadt Rastatt nicht erlaubt. Eine Genehmigung ist nicht notwendig, sofern ein Aufenthalt aufgrund der Nutzung der in § 3 genannten Einrichtungen bzw. deren Angebote erfolgt.
3. Finden auf dem Gelände des Kulturforums Veranstaltungen (wie z. B. Musikschulfeste, Konzerte des Jugendtreffs oder Kinosommer) statt, ist der Aufenthalt nur im Rahmen der Vorgaben des jeweiligen Veranstalters (z. B. Zahlung eines Eintritts, Altersbeschränkung) möglich.
4. Folgende Handlungen sind auf dem Gelände untersagt:
 - a) das Lagern und Nächtigen,
 - b) andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, Trunkenheits- oder sonst rauschbedingtem Verhalten erheblich zu belästigen oder zu behindern,

- c) das nicht bestimmungsgemäße Benutzen von Bänken und anderen Einrichtungen sowie von Einfriedungen,
- d) das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
- e) das Verrichten der Notdurft,
- f) der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
- g) der Konsum von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen,
- h) Gegenstände, auch Kleinabfälle (z. B. Papier, Lebensmittelreste, Zigarettenskippen, Verpackungen aller Art, Getränkedosen, Flaschen, Glasscherben und dergleichen), wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- sowie des Landesabfallgesetzes und der städtischen Polizeiverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 5 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Benutzungssatzung bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Stadt Rastatt.

§ 6 Hausrecht, Platzverweis und Platzverbot

Die Stadt Rastatt übt auf dem Gelände und in den Einrichtungen das Hausrecht aus. Anordnungen von Bediensteten der Stadt Rastatt, des Gemeindlichen Vollzugsdienstes oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider handeln oder Anordnungen städtischer Bediensteter, des Gemeindlichen Vollzugsdienstes oder des Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können auf begrenzte (Platzverweis) oder unbegrenzte Zeit (Platzverbot) des Geländes verwiesen werden. Für die Einrichtungen können Hausverbote erteilt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Ziffer 1 das Gelände des Kulturforums sowie die dortigen Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt,
2. entgegen § 4 Ziffer 2 sich außerhalb der gestatteten Aufenthaltszeiten ohne Genehmigung der Stadt Rastatt auf dem Gelände aufhält und der Aufenthalt nicht aufgrund der Nutzung der in § 4 genannten Einrichtungen bzw. deren Angebote erfolgt,
3. entgegen § 4 Ziffer 3 sich bei Veranstaltungen auf dem Gelände nicht nach den Vorgaben des jeweiligen Veranstalters aufhält,
4. entgegen § 4 Ziffer 4 a) auf dem Gelände lagert oder nächtigt,
5. entgegen § 4 Ziffer 4 b) andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, Trunkenheits- oder sonst rauschbedingtem Verhalten erheblich belästigt oder behindert,
6. entgegen § 4 Ziffer 4 c) Bänke oder andere Einrichtungen sowie Einfriedungen nicht bestimmungsgemäß benutzt über den durch Hinweisschilder bestimmten Umfang hinaus,
7. entgegen § 4 Ziffer 4 d) körperliche Nähe durch aufdringliches Betteln sucht oder Minderjährige zu dieser Art des Bettelns anstiftet,
8. entgegen § 4 Ziffer 4 e) seine Notdurft verrichtet,
9. entgegen § 4 Ziffer 4 f) Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
10. entgegen § 4 Ziffer 4 g) Alkohol konsumiert oder raucht,
11. entgegen § 4 Ziffer 4 h) Gegenstände, auch Kleinabfälle (z. B. Papier, Zigarettenskippen, Kaugummi, Lebensmittelverpackungen wie Getränkedosens, Flaschen, Glasscherben und dergleichen) wegwirft oder ablagert, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Benutzungsordnung verstößt. Ordnungswidrigkeiten können in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens mit 500,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Rastatt, den 16.07.2018



Hans Jürgen Putsch

(Oberbürgermeister)